

## Fachinformation

# Aufzeichnungspflichten nach § 10 Düngeverordnung (DüV 2020)

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, gelten seit dem 1. Mai 2020 geänderte Anforderungen zu den Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV. Zudem müssen die Vorgaben der Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 30, S. 596; ThürDüV) eingehalten werden (seit 01.01.2021 in Kraft).

Weitere Details und Vorgaben zur Aufzeichnung nach DüV enthalten die Anlagen zu dieser Fachinformation ([Anlage 1](#), [Anlage 2 bis 4 \[Elementform\]](#), [Anlage 2 bis 4 \[Oxidform\]](#) sowie das [Berechnungsbeispiel](#)).

## 1. Befreite Betriebe/Flächen von den Aufzeichnungspflichten - nach Düngeverordnung oder Thüringer Düngeverordnung

### Nach Düngeverordnung (§ 10 Abs. 3):

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV sind:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg Gesamt-N/ha und Kalenderjahr) oder Phosphat (> 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> bzw. > 13 kg P/ha und Kalenderjahr) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aufbringen,
4. Betriebe, die
  - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
  - b) höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N/Betrieb aufweisen und

- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Die betroffenen Flächen bzw. Betriebe sind befreit von der:

- Erstellung der Düngbedarfsermittlung für N und P,
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngbedarfsermittlung,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Düngemittel,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Böden,
- Aufzeichnungspflicht der Düngungsmaßnahmen/Weidehaltung,
- Zusammenfassung des gesamtbetrieblichen Düngedarfs und der aufgetrachten Nährstoffe zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

Bewirtschaftet der Betrieb landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse müssen die zusätzlichen Anforderungen der Thüringer Düngeverordnung beachtet werden.

### **Nach Thüringer Düngeverordnung (§ 9):**

Betriebe, die **keine landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse** bewirtschaften und innerhalb eines Düngjahres auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat ( $< 50$  kg Gesamt-N/ha bzw.  $< 30$  kg  $P_2O_5$ /ha) aufbringen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 DüV)

- oder sämtliche nachfolgende Bedingungen erfüllen:
  - a) weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
    - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung;
    - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung,
  - b) höchstens auf 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft  $\leq 110$  kg N/ha aufweisen und
  - d) keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung übernehmen und aufbringen,

sind von folgenden Verpflichtungen befreit:

- Erstellung der Düngbedarfsermittlung für N und P,
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngbedarfsermittlung,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Düngemittel,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Böden,
- Aufzeichnungspflicht der Düngungsmaßnahmen,
- Zusammenfassung des gesamtbetrieblichen Düngedarfs und der aufgetrachten Nährstoffe zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

Die Fachinformation zur „Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung“ ist [hier](#) einsehbar.

## 2. Nährstoffvergleich (entfällt)

Die §§ 8 und 9 der DüV von 2017 sind aufgehoben. Ein Nährstoffvergleich muss somit nicht mehr erstellt werden. Damit entfallen auch die entsprechenden Aufzeichnungspflichten bezüglich des Nährstoffvergleiches nach § 10 DüV. Die Nährstoffbilanzierung nach Stoffstrombilanzverordnung bleibt von der Aufhebung der §§ 8 und 9 DüV unberührt.

Es ist empfehlenswert, die jährliche Bilanzierung der Zufuhr und Abfuhr der Nährstoffe von der eigenen Betriebsfläche fortzuführen (vor allem für Stickstoff und Phosphor), um einen ressourcen- und kosteneffizienten Einsatz der Düngemittel, sowohl im Sinne des Umweltschutzes, als auch zur Analyse der eigenen Betriebsführung zu gewährleisten, sowie um entsprechende Beratungsangebote zu ermöglichen und auch nutzen zu können. Daher bleibt weiterhin die Anleitung „Handschriftlicher betrieblicher Nährstoffvergleich“ auf der Internetseite des Fachbereiches Düngung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) bestehen. Auch im PC-Programm Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD) wird der Nährstoffvergleich in Form der Flächenbilanz zukünftig enthalten sein.

## 3. Düngebedarfsermittlung

Die Düngebedarfsermittlung muss gemäß § 3 Abs. 2 DüV vor der ersten Düngung einer Kultur im Jahr für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit, auf denen im Kalenderjahr mehr als 50 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> bzw. 13 kg P/ha aufgebracht werden, nach den Vorgaben des § 4 DüV erstellt und dokumentiert werden. Für Schläge kleiner ein Hektar besteht weiterhin die Befreiung von der P-Düngebedarfsermittlung.

Bewirtschaftungseinheiten nach § 2 Nr. 3 DüV können für die Düngebedarfsermittlung seit dem 01.01.2021 nur noch gebildet werden, wenn sich deren Teilflächen ausschließlich außerhalb oder komplett innerhalb der Nitratkulisse nach Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) befinden, da zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfes für Flächen außerhalb der Nitratkulisse das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre und bei Flächen innerhalb der Nitratkulisse das durchschnittliche Ertragsniveau der Jahre 2015 bis 2019 hinzugezogen wird.

§ 10 DüV schreibt die Aufzeichnungspflicht einer Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphat bzw. Phosphor vor. Der Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 2 [Elementform](#) / [Oxidform](#) aufzuzeichnen. Die Zusammenfassung der ermittelten Düngebedarfe (kg N bzw. kg P) wird von allen Flächen gebildet und errechnet sich dabei für die einzelne Fläche aus der Multiplikation des jeweiligen Düngebedarfs (kg N/ha bzw. kg P/ha) mit der dazugehörigen Schlaggröße (ha) und ist unter Nummer 1 der Anlage 2 ([Elementform](#) / [Oxidform](#)) als Summe für den Gesamtbetrieb einzutragen. Die DüV § 10 Abs. 1 Satz 2 schreibt ausschließlich die Zusammenfassung der ermittelten Düngebedarfe vor. Damit bleiben Flächen, für die keine Düngebedarfsermittlung durchgeführt wurde, unberücksichtigt. Die Berechnung für Kalium ist freiwillig. Die Zusammenfassung des Düngebedarfs für den Gesamtbetrieb gilt bereits für das Kalenderjahr 2020 und ist bis spätestens zum 31. März 2021 zu erstellen.

### **Zusätzliche bzw. abweichende Vorschriften für Flächen innerhalb der Nitratkulisse**

Seit 1. Januar 2021 muss der Düngebedarf für alle innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen zusammengefasst werden (siehe Anlage 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#), Nr. 1). Diese Zusammenfassung muss gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV bis zum Ablauf des 31. März des aktuellen (laufenden) Düngejahres, d. h. im Jahr, in dem die Düngebedarfsermittlung berechnet wird, erstellt werden. Dem gegenüberzustellen ist der Düngebedarf abzüglich 20 %, der ab 2021 nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse nicht überschritten werden darf.

Hiervon ausgenommen sind Landwirtschaftsbetriebe die von der Befreiungsoption nach § 6 Abs. 2 ThürDüV Gebrauch machen (max. 160 kg Gesamt-N/ha/a, davon max. 80 kg N/ha/a aus minerali-

schen Düngemitteln im Durchschnitt der innerhalb der Nitratkulisse liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen). Die Zusammenfassung für Flächen innerhalb der Nitratkulisse ist ab dem Kalenderjahr 2021 verpflichtend und muss bis spätestens 31. März 2021 für das Kalenderjahr 2021 erstellt werden.

Formblatt zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen als Anzeige nach § 6 Abs. 2 ThürDüV (160/80 kg N/ha/a Regelung):

[https://tllr.thueringen.de/fileadmin/TLLLR/Themen/Landwirtschaft/Duengung/Formblatt\\_Anzeige\\_Inanspruchnahme\\_160-80\\_kg\\_Betrieb\\_6\\_Abs.2\\_ThuerDüV.pdf](https://tllr.thueringen.de/fileadmin/TLLLR/Themen/Landwirtschaft/Duengung/Formblatt_Anzeige_Inanspruchnahme_160-80_kg_Betrieb_6_Abs.2_ThuerDüV.pdf)

## 4. Aufzeichnungspflicht schlag- oder bewirtschaftungseinheitenbezogener Düngemaßnahmen und deren jährliche Zusammenstellung

### a) Was hat der Landwirt aufzuzeichnen?

Nach § 10 DüV hat der Landwirt jede Düngemaßnahme für alle Schläge bzw. alle Bewirtschaftungseinheiten innerhalb von maximal 2 Tagen aufzuzeichnen. Demnach sind folgende Angaben zu dokumentieren:

1. eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche,
2. Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche,
3. die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
4. die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff (ohne Anrechnung von Aufbringungsverlusten) und Phosphat bzw. Phosphor, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung (nach letzter Weidenutzung auf der Fläche im Kalenderjahr) aufzuzeichnen.

Für eine übersichtliche und nachvollziehbare Aufzeichnung der Düngemaßnahmen können in Anlage 4 (Elementform / Oxidform) die Formulare 1 bis 5 verwendet werden. Sie dienen der Dokumentation und ermöglichen gleichzeitig die strukturierte Berechnung der Einzelpositionen für die vorgeschriebene Zusammenfassung (Anlage 2 und 3 Elementform / Oxidform).

### b) Für welchen Zeitraum müssen die Aufzeichnungen erstellt werden?

Die Aufzeichnungen erfolgen kalenderjahrweise, d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Bei Schlagteilungen im Jahresverlauf (z. B. bei Herbstdüngung) sind diese weiterhin dem Ausgangsschlag bis Jahresende zuzuordnen. In den Formblättern ist seit dem 1. Januar 2021 weiterhin zu kennzeichnen, ob sich der Schlag oder die zusammengefasste Bewirtschaftungseinheit innerhalb der Nitratkulisse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürDüV befindet. Bewirtschaftungseinheiten können bei der Aufzeichnung demzufolge nur noch gebildet werden, wenn deren Teilflächen ausschließlich außerhalb oder komplett innerhalb der Nitratkulisse liegen.

### c) Welche Nährstoffzufuhren sind aufzuzeichnen?

Nach den obengenannten Aufzeichnungsvorschriften sind alle Nährstoffzufuhren mit Nährstoffgehalten von Stickstoff oder Phosphat bzw. Phosphor zu erfassen und beinhalten dementsprechend auch Nährstoffmengen < 50 kg N/ha und < 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha bzw. < 13 kg P/ha, sofern für den Betrieb keine Befreiung nach den unter Punkt 1 genannten Bedingungen vorliegt.

### d) Wie sind die Nährstoffzufuhren aufzuzeichnen?

In die Formulare 1 bis 3 (Anlage 4 Elementform / Oxidform) sind die aktiven Nährstoffzufuhren nach vorgegebenen Kategorien einzutragen. Im Formular 5 können alle Flächen, also auch mehrere Schläge, mit Anbau von Leguminosen zur Ermittlung der Stickstoffbindung zusammengefasst werden. Die legume N-Bindung von Winterzwischenfrüchten ist dabei immer dem der Ansaat folgenden

Jahr zuzurechnen und aufzuzeichnen, da mit dem Ernteertrag der Zwischenfrucht bzw. der Masse des Aufwuchses bei Einarbeitung die fixierte N-Menge freigesetzt wird.

Bei der Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes wird zwischen Gesamtstickstoff und verfügbarem Stickstoff unterschieden. Der Gesamtstickstoff stellt dabei die Nährstoffmenge an Stickstoff dar, die auf der Fläche aufgebracht (N-Gehalte nach Lagerung) wurde. Aufbringungsverluste sowie Mindestwirksamkeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei der Erstellung der Gesamtstickstoffsumme der im Betrieb aufbrachten Nährstoffe bleibt die Stickstoffzufuhr über die Weidehaltung sowie die Stickstoffbindung durch Leguminosen unberücksichtigt, da es sich hierbei nicht um aufgebrachte Nährstoffe handelt.

Der verfügbare Stickstoff (pflanzenverfügbar) ergibt sich entweder aus der untersuchten Ammonium-N-Menge oder der Menge des Gesamtstickstoffs unter Berücksichtigung der Mindestanrechnungsfaktoren nach Anlage 3 DüV. Zur Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs ist der größere von beiden Werten heranzuziehen (siehe [Berechnungsbeispiel](#)). Im Beispiel ist der Mindestanrechnungsfaktor größer als der Ammonium-Anteil am Gesamtstickstoff. Daher ist in diesem Fall zur Berechnung des verfügbaren Stickstoffs der Mindestanrechnungsfaktor zu verwenden. Der verfügbare Stickstoff der Positionen „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“ und „sonstige organische Düngemittel“ wird zusammen mit der N-Menge des Mineraldüngereinsatzes (Anrechnung 100 %) dem Gesamtstickstoff gegenübergestellt. Die anderen Zufuhrpositionen (Weidehaltung, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Abfälle zur Beseitigung, N-Bindung durch Leguminosen, Sonstige Stoffe) bleiben bei der Zusammenfassung des verfügbaren Stickstoffs unberücksichtigt, da diese entweder bereits bei der Düngbedarfsermittlung berücksichtigt wurden oder mit unbedeutenden N-Mengen keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss auf die Pflanzenernährung haben (siehe Anlage 2 und 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#)).

**e) Bis wann müssen die einzelnen Düngemaßnahmen aufgezeichnet werden?**

Die Düngemaßnahmen müssen fristgerecht innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden (schriftlich oder im PC-Programm). Sie gelten auch in einer digitalen Ackerschlagkartei oder einem sonstigen PC-Programm mit den entsprechenden Angaben als aufgezeichnet, müssen aber bei Kontrollen von den zuständigen Kontrollbehörden vor Ort einsehbar sein. Ausdrucke der Einzelmaßnahmen müssen nicht vorliegen, aber für die Kontrollbehörden ausdrückbar sein. Im BESyD kann die Maßnahmendokumentation entsprechend über den Button „Aufzeichnung Düngemaßnahmen“ unter der Maske „Dateneingabe“ erfolgen.

**f) Bis wann und wie ist die jährliche betriebliche Gesamtsumme zu erstellen?**

Die aufgebrachten Mengen der Nährstoffe für den Gesamtbetrieb sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes bezogen auf das Kalenderjahr zusammenzufassen. Die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Anlage 2 [Elementform](#) / [Oxidform](#) aufzuzeichnen. Diesen Gesamtsummen wird der Düngbedarf des Gesamtbetriebes gegenübergestellt. Die Zusammenfassungen sind auszudrucken oder dokumentenecht als PDF zu sichern.

**g) Welche zusätzlichen Vorgaben sind hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht für Flächen innerhalb der Nitratkulisse zu beachten?**

Für alle Flächen der Nitratkulisse ist der eingesetzte Stickstoff zusätzlich gesondert zusammenzufassen (siehe Anlage 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#), Nr. 2). Die Zusammenfassung sollte ab dem Kalenderjahr 2022 ebenfalls bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres vorliegen (bei erstmaliger Zusammenfassung für das Kalenderjahr 2021 bis zum 31. März 2022).

**h) Welche Nährstoffkategorien müssen bei der jährlichen Zusammenfassung berücksichtigt werden?**

Eine jährliche Zusammenfassung der ausgebrachten Nährstoffe muss entsprechend Anlage 2 und 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#) folgende Kategorien der aktiven Nährstoffzufuhr enthalten: mineralische Düngemittel, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sonstige organische Düngemittel (z. B. Kompost, Klärschlamm), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG) sowie sonstige Stoffe.

### i) Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?

Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

## 5. Besonderheiten bei der Aufzeichnung von Düngemaßnahmen

Gärrückstände aus Gärsubstraten, deren Hauptbestandteil Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind, werden unter Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft erfasst. Bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und sonstigen organischen Düngestoffen ist zu kennzeichnen, ob diese Stoffe im eigenen Betrieb angefallen sind oder von einem anderen Betrieb zugekauft bzw. zugeführt wurden.

Bei Ernteresten handelt es sich um ein organisches Düngemittel, wenn die Erntereste von der Fläche abgefahren werden, beziehungsweise außerhalb der Fläche anfallen und jeweils nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Abfuhr bzw. dem Anfall auf die Ursprungsfläche verteilt werden.

Erntereste, die also auf einer anderen Fläche oder erst nach mehr als fünf Tagen aufgebracht werden, sind somit als sonstige organische Düngemittel aufzuzeichnen.

Die dem Gesamtbetrieb zugeführte Menge an verfügbarem Stickstoff darf den ermittelten und zusammengefassten Düngbedarf nicht überschreiten. Allerdings können sich Differenzen u. a. durch die Herbstdüngung ergeben, da diese nicht in den Düngbedarfsermittlungen des Kalenderjahres enthalten ist. Ebenso entstehen Differenzen durch Flächen, auf denen geringfügige Nährstoffmengen (< 50 kg Gesamt-N/ha/a bzw. < 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/a) aufgebracht wurden und für die keine Düngbedarfsermittlung erfolgen musste.

Bei der Zusammenfassung aller Flächen innerhalb der Nitratkulisse darf der zugeführte verfügbare Stickstoff den Düngbedarf abzüglich 20 % nicht überschreiten, sofern keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 ThürDüV (Anzeige 160/80 kg Betrieb) vorliegt. Hier sind Überschreitungen auf die vorgenannten Gründe begrenzt.

Der Umbruch einer bereits mit Stickstoff gedüngten Kultur erfordert eine schriftliche Anzeige beim TLLLR. Die N-Düngbedarfsermittlung für die darauffolgende Kultur ist in die Berechnung des Gesamtdüngbedarfs des Betriebes mit einzubeziehen. Die N-Düngbedarfsermittlung der umgebrochenen Kultur bleibt bei der Ermittlung des Gesamtdüngbedarfs unberücksichtigt. Erfolgt der Umbruch auf einer Fläche innerhalb der Nitratkulisse nach dem 31. März, ist die Summe der Düngbedarfe für Flächen innerhalb der Nitratkulisse neu zu berechnen und in Anlage 3 ([Elementform](#) / [Oxidform](#)) einzutragen. Die bereits ausgebrachten Nährstoffmengen zur umgebrochenen Fruchtart sind der Folgekultur zuzurechnen. Es darf in diesem Fall der neu ermittelte Düngbedarf mit den bereits ausgebrachten und folgenden auszubringenden Nährstoffmengen nicht überschritten werden. Liegt eine Überschreitung beim N-Bedarf der Folgekultur in Bezug auf bereits ausgebrachte Düngemittel vor, ist eine weitere N-Düngung auf dieser Fläche innerhalb der Nitratkulisse untersagt.

## 6. Aufzeichnungspflichten bei Einsatz von Stoffen, die unter Verwendung von Fleisch- und Knochenmehlen hergestellt wurden

Bei Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleisch-, Knochen- oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Betriebsinhaber zusätzlich innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme folgendes aufzuzeichnen:

1. Schlag auf den die Stoffe aufgebracht wurden, Schlagbezeichnung, Lage, Größe sowie angebaute Kultur,
2. Art und Menge des zugeführten Stoffes und Datum des Aufbringens,
3. Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. enthaltener tierischer Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung sowie
5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung.

Für diese Aufzeichnungen gibt es keine Befreiung und sie sind ebenfalls mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

## 7. Unterlagen

**Richtwerte:** Alle Richtwerte für die Datenerfassung zur Aufzeichnung nach § 10 DüV sind in [Anlage 1](#) aufgeführt.

**Beispiel:** Das [Berechnungsbeispiel](#) soll die grundsätzliche Verfahrensweise der Aufzeichnung wieder spiegeln. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb, welcher zwei Flächen innerhalb und eine Fläche außerhalb der Nitratkulisse bewirtschaftet.

### Leerformulare:

Formulare zur handschriftlichen Aufzeichnung sind für Phosphor- bzw. Kalium-Elementangaben (P/K) unter

[http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020 Elementwerte.pdf](http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020_Elementwerte.pdf)

sowie für Phosphat- bzw. Kalium-Oxidangaben ( $P_2O_5$  /  $K_2O$ ) unter

[http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020 Oxidwerte.pdf](http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020_Oxidwerte.pdf)

aufzurufen.

### Weitere Links:

#### Aufzeichnungspflichten bei der Herbstdüngung:

siehe hierzu die entsprechende Fachinformation:

[www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI\\_Duengung\\_Herbst.pdf](http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI_Duengung_Herbst.pdf)

Fachinformation „Handschriftliche N- und P Düngebedarfsermittlung“:

[www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/HS\\_DBE\\_ges.pdf](http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/HS_DBE_ges.pdf)

PC-Programm BESyD:

[www.thueringen.de/th9/tllr/wir/publikationen/software/BESyD](http://www.thueringen.de/th9/tllr/wir/publikationen/software/BESyD)

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 31.01.2022 ihre Gültigkeit.

### Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
Mail: [postmaster@tllr.thueringen.de](mailto:postmaster@tllr.thueringen.de)

Autoren: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456)  
Eric Ullmann (Tel. 0361 574041-141)  
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)

Januar 2022

**Copyright:** Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.